

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. **Preise:** Die Preise verstehen sich in EURO, ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Angebote gelten vorbehaltlich endgültigen Vertragsabschlusses nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Veränderung der Materialentstehungskosten eintritt, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen.
2. **Lieferungsmöglichkeit:** Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen (Vorlauf: 7 Tage). Ereignisse höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen, Wagen- und Behältermangel, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Abbauarbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle, entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Selbstverständlich werden die Lieferzeiten, soweit nur irgend möglich, pünktlich eingehalten.
3. **Verpackung:** Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung mit Palette.
4. **Versand:** Der Versand geschieht ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen; das gleiche gilt auch bei Übernahme von Franko-Lieferungen – insbesondere ist das Bruchrisiko nicht mit eingeschlossen. Die Erklärung in den Frachtbriefen: „Mangelhaft verpackt“ ist von den Bahnbehörden vorgeschrieben und macht uns nicht haftbar für Bruchschäden.
5. **Transportversicherung** erfolgt bei jeder Lieferung unter Berechnung von 0,7 Prozent des Nettowarenwertes zuzüglich ungefährender Fracht zu Lasten des Bestellers. Wird bei Ankunft eine Beschädigung der Sendung festgestellt, so möge der Empfänger sich diese sofort auf dem Frachtbrief bahnamtlich bestätigen lassen. Bei Versand mittels LKW ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau verzeichnet ist. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für eine etwaige Entschädigung sind die Bedingungen unserer Versicherungsgesellschaft.
6. **Gefahrenübergang:** Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
7. **Muster, Farbe, Stärke und Gewichte:** flex-sand-stein-Platten können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nie ganz einheitlich geliefert werden. Abweichungen in dieser Hinsicht müssen gestattet sein; auch dann, wenn die Lieferung nach vorgelegten Durchschnittsmustern zu geschehen hat. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf unserer Preisliste. Hinsichtlich der Stärke ist zu dem vorgeschriebenen Spielraum noch eine Toleranz von mindestens 10 Prozent zu gewähren.

8. **Beanstandungen** finden nur Berücksichtigung, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware vorgebracht werden. Im Falle berechtigter Beanstandungen ist es dem Besteller gestattet, die Zahlungen erst nach Einigung beider Vertragsparteien vorzunehmen. **Die Prüfung der Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden.**
9. **Zahlung:** Im Allgemeinen sind unsere Rechnungen bei einem Warenwert bis 400,00 Euro per Vorkasse zahlbar. Ab 400,00 Euro Warenwert sind 50% Anzahlung per Vorkasse fällig, der Rest bei Anlieferung innerhalb von 5 Tagen. Die Anwendung von Skonto ist verhandelbar. Frachten, Frachtanteile, Kran- und Palettengebühren sowie Miet- und Servicegebühren sind nicht skontier- oder rabattfähig. Andere Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Zahlungen mit Dreimonatsakzept hat der Käufer die Diskontspesen zu tragen (spesenfreies Akzept). Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen in bar oder Leistung einer Sicherheit, auch schon für bestätigte Aufträge, vor Absendung der Ware zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt. Andere Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich festgehalten werden.
10. Eigentumsvorbehalt
 - a) Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der nachstehende Eigentumsvorbehalt für alle unsere Lieferungen als vereinbart gilt.
 - b) Wir behalten uns bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und der etwa anfallenden Zinsen und Kosten das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Zahlung mit Schecks bis zu deren vollständigen Einlösung bestehen.
 - c) Solange unser Eigentum nicht erloschen ist, erfolgt jede Weiterveräußerung oder jede Be- oder Verarbeitung durch den Käufer als unseren Beauftragten für uns, ohne dass der Käufer daraus eine Forderung gegen uns erlangt.
 - d) Veräußert der Käufer unsere Ware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon im voraus die ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten ab. Der Käufer hat uns hierüber unaufgefordert zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und uns den Nachweis hierüber zu erbringen. Übersteigt die abgetretene Forderung unsere Forderung um mehr als 20 Prozent, so verpflichten wir uns, dem Käufer den überschießenden Betrag seiner Forderung auf Verlangen freizugeben.
 - e) Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die uns zustehenden Forderungen anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrnehmung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er die Namen und die Anschriften der Schuldner abgetretener Forderungen uns mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns eine Urkunde über die Abtretung auszustellen.
 - f) Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen wird und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

11. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer nach Androhung für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen aus allen Abschlüssen Bezahlung vor Lieferung der Ware verlangen.
12. Die auf Briefen des Bestellers angegebenen anders lautenden Bedingungen und Vorschriften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich angenommen sind. Alle mündlichen, fernmündlichen und telegrafischen Erklärungen sowie alle Erläuterungen unserer Vertriebsbeauftragten und die von diesen getroffenen Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
13. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt Leipzig. **Gerichtsstand ist Leipzig.** Unsere bisherigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.
14. **Frachtkosten ab Leipzig an alle Orte in Deutschland (außer Deutsche Inseln).** Frachtpreise: Auf Anfrage senden wir Ihnen die Frachtpreise der Firma Schenker Deutschland AG zu.

Zollabfertigung wird auf Wunsch durch unsere Spedition gegen Nachweis durchgeführt und in Rechnung gestellt.

Je Verpackungseinheit werden 10,00 € in Rechnung gestellt (je Papprolle 1 Einheit).

Je Europalette werden bei nicht Rückgabe/Tausch 48,00 € berechnet, für eine Einwegpalette werden 15,00 € in Rechnung gestellt.

Selbstverständlich können Sie eigene Speditionsfirmen beauftragen oder unsere Produkte selbst abholen. Vorsorglich verweisen wir darauf, bei Selbstabholung den Liefertermin abzusprechen. Eine Sortierung der Ware ist bei Selbstabholung nicht möglich.

Andere Verpackungseinheiten können angefragt werden.